



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Erläuterungen zu den Änderungen des Anhang 1a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 30. November 2020 per 1. Januar 2021 ([AS 2020 6327](#), Nr. 163 del 21. Dezember 2020)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Änderungen des Anhang 1a der KLV (Ambulant vor Stationär)</b>	<b>3</b>
	Jährliche Aktualisierung Verweise in den Tabellen unter Ziffer I und II Anhang 1a KLV).....	3

## 1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen [ELGK], die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände [EAMGK] bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände [EAMGK-MiGeL] sowie Analysen [EAMGK-AL] sowie die Arzneimittelkommission [EAK].

## 2. Änderungen des Anhang 1a der KLV (Ambulant vor Stationär)

### Jährliche Aktualisierung Verweise in den Tabellen unter Ziffer I und II Anhang 1a KLV)

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 3c KLV) die Regelung «ambulant vor stationär» (AvS). Die «Liste der grundsätzlich ambulant durchzuführenden elektiven Eingriffe» ist unter Ziffer I Anhang 1a KLV abgebildet.

Die konkreten Eingriffe sind in der Liste anhand von CHOP-Kodes bezeichnet (CHOP = Schweizerische Operationsklassifikation: Sie enthält die sogenannten Prozedurenkodes zur Abbildung spezifischer erbrachter medizinischer Leistungen bei stationären Behandlungen.). Der CHOP-Prozedurenkatalog wird jährlich per 1. Januar durch das Bundesamt für Statistik (BFS) aktualisiert. Daher muss auch der Anhang 1a KLV entsprechend regelmässig aktualisiert werden, zumindest der Verweis auf die jeweils gültige Version des CHOP-Kataloges.

Die Überprüfung der durch das BFS vorgenommenen Anpassungen am CHOP-Prozedurenkatalog durch das BAG hat keine weiteren, für die Liste mit Eingriffen relevanten Änderungen gezeigt.

Unter Ziffer II Anhang 1a KLV wurde zudem der Verweis auf die neue Version 2020 des ICD-10-GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, German Modification) angepasst. In der Schweiz wird eine neue Version alle zwei Jahre von Deutschland übernommen und dies um ein Jahr versetzt.